



**Allgemeiner Budo- und Kampfsportverein
ABK-Berlin e.V.**



Vereinsatzung des

ABK - BERLIN e.V.

(ALLGEMEINER BUDO- u. KAMPFSPORTVEREIN BERLIN e.V.)

vom

07.03.2015

VEREINSSATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- 1) Der am 27.09.1997 gegründete Verein führt den Namen ABK - Berlin e.V. (ALLGEMEINER BUDO- u. KAMPFSPORTVEREIN BERLIN e.V.) und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der ABK - Berlin e.V. ist Mitglied im Judo-Verband Berlin e.V. sowie im Berliner Ju-Jutsu Verband e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten ebenfalls im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 4) Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Grund der Satzung und/ oder den Ordnungen des Vereins ergeben, ist für alle Mitglieder des Vereins der Gerichtsstand Berlin.

§ 2 - Zweck, Grundlagen und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung -AO-. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein hat den Zweck:
 - den Budosport und Kampfsport zu pflegen,
 - das Interesse daran in die Öffentlichkeit zu tragen,
 - Jugendliche sportlich zu fördern.
- 3) Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind:
 - a) Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes,
 - b) Wettkämpfe
 - c) Aus- und Fortbildungslehrgänge
 - d) Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen.
- 4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Finanzielle Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die das 18.Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die das 18.Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,
 - e) minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres.
 - f) passiven minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres.

§ 4 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und verbindlichen Ordnungen des Vereins zu beantragen. Nicht voll rechtsfähige Personen können die Mitgliedschaft nur durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/ Erziehungsberechtigten beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller bzw. den Erziehungsberechtigten zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung aus der Vereinsmitgliederliste,
 - d) Tod.
- 4) Ein Mitglied wird aus der Vereinsmitgliederliste gestrichen, wenn es mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und/ oder Gebühren und/ oder Umlagen für 6 Monate in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Über die Streichung aus der Vereinsmitgliederliste entscheidet der Vorstand; ist ein Vorstandsmitglied betroffen, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) unehrenhaften Handlungen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung, die mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden muss, ist binnen 3 Wochen nach der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen weiterhin gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung des säumigen Beitrages, oder anderer säumiger finanzieller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und zur Rückgabe ihm zur Verfügung gestellter vereinseigener Materialien, auch nach Ablauf des Geschäftsjahres, verpflichtet.
- 7) Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder können andere Ansprüche gegen den Verein binnen 6 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief darlegen und geltend machen.

§ 5 - Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden unaufgefordert und direkt auf das Vereinskonto entrichtet. Bei minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter/ Erziehungsberechtigten durch ihre Unterschrift zur fristgerechten Entrichtung aller fälligen Beiträge, Gebühren und Umlagen. Weiteres, auch Beitragsbefreiungen, regelt die Beitrags- bzw. Gebührenordnung des Vereins.
- 4) Kommt ein Mitglied, oder dessen gesetzlicher Vertreter/ Erziehungsberechtigter, den vorgenannten Verpflichtungen für die Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen nicht nach, so kann das Mitglied vom Vorstand auf Zeit von der Teilnahme am Training und an anderen Vereinsveranstaltungen suspendiert (ausgeschlossen) werden, bis die säumigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entrichtet sind. Die Pflicht zur Beitrags-, Gebühren- und Umlagenentrichtung bleibt auch für die Zeit der Suspendierung bestehen. Weiteres regeln die Ordnungen des Vereins.

§ 6 - Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
- 2) Die Organe des Vereins können jeweils für ihren Tätigkeitsbereich eine verbindliche Geschäftsordnung beschließen.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- 2)
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des/ der Kassenprüfer(s)
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl des/ der Kassenprüfer(s)
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung nach § 6, Abs.2
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4, Absatz 2,
 - k) Entscheidung über die Streichung eines Vorstandsmitgliedes aus der Vereinsmitgliederliste wegen Nichteinhaltung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein gemäß §4, Abs.4
 - l) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss nach § 4, Absatz 5,
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 - n) Wahl von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - o) Auflösung des Vereins.
- 3) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1.Quartal durchgeführt werden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v.H. der volljährigen Mitglieder beantragen.
- 5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Wochen vorher schriftlich und/ oder per E-Mail zu erfolgen, für Mitglieder die regelmäßig erscheinen ggf. auch durch deutlich sichtbaren Aushang in den Trainingsräumen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- 7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem volljährigen Mitglied - § 3, Abs. a) bis d)
 - b) vom gesetzlichen Vertreter/ Erziehungsberechtigten eines nicht voll rechts-

fähigen Mitgliedes
c) vom Vorstand.

- 8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- 9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 10) Wahlvorschläge zu Vorstandswahlen müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Wahlvorschlag begründet den Status des Wahlkandidaten. Wahlvorschläge werden unter Benennung des Namens und des vorgeschlagenen Vorstandspostens des Wahlkandidaten sowie mit einer schriftlichen Erklärung des Wahlkandidaten, dass er im Falle seiner Wahl den Vorstandsposten übernehmen wird, abgegeben. Später abgegebene Wahlvorschläge können nur zur Wahl zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht.
- 11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Erziehungsberechtigte von nicht volljährigen Mitgliedern können in Ausschüsse (nach § 11) gewählt werden. Gewählt werden können die vorgenannten Personen auch in ihrer Abwesenheit, wenn sie vor dem Versammlungstermin ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 5) Für jedes Mitglied, das noch nicht volljährig ist, kann jeweils eine Person, die die Erziehungsberechtigung auf der Mitgliederversammlung glaubhaft nachgewiesen hat, stellvertretend für das nicht volljährige Mitglied das eingeschränkte Stimmrecht für diese Versammlung (abweichend von § 8, Abs.2) wahrnehmen. Eingeschränktes Stimmrecht bedeutet, dass der mit dem eingeschränkten Stimmrecht versehene Erziehungsberechtigte nicht bei Satzungsänderungen mitstimmen darf. Der Erziehungsberechtigte kann, mit Ausnahme in Ausschüsse (nach § 11), nicht gewählt werden.

§ 9 - Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugend- und Sportwart

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1.Vorsitzende
 - b) der 2.Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich kann der Verein durch jedes einzelne Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

- 3) Die Vorstandsposten können auch in Personalunion ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Posten des 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden können nicht in Personalunion ausgeübt werden.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw., bei dessen Abwesenheit, seines Vertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 5) Der Vorstand kann vom Registergericht ausgehende Beanstandungen des Wortlautes dieser Satzung, oder des Wortlautes von Satzungsänderungen, Rechnung tragen, ohne dass es dazu eines weiteren Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

- 6) Der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

- 7) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Kann auf der Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, muss die Wahl innerhalb von 40 Kalendertagen wiederholt werden. Der neu gewählte Vorstand hat eine Frist von 30 Kalendertagen um die Eintragung in das Vereinsregister beim Notar zu beantragen. Wird innerhalb dieser Frist die Eintragung nicht beantragt, übernimmt der vorhergehende Vorstand wieder die Geschäfte mit der Maßgabe, innerhalb von weiteren 40 Kalendertagen Neuwahlen durchführen zu lassen.

- 8) Bei vorzeitigem Ausscheiden mindestens eines Vorstandsmitgliedes wegen Tod, schwerer langanhaltender Krankheit oder aus anderen besonderen, schriftlich darzulegenden Gründen, kann die freigewordene Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied unter Beachtung des § 9, Abs.2 übernommen werden. Kann die Funktion nicht von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden, so müssen innerhalb einer Frist von 40 Kalendertagen Neuwahlen für den gesamten Vorstand durchgeführt werden.

- 9) Der Vorstand kann für austrittswillige Mitglieder nach eigenem Ermessen die in dieser Satzung festgelegte Kündigungsfrist bei Bedarf verkürzen.
- 10) Die dem Vorstand bei der Verwaltung des Vereins im täglichen Geschäft anfallenden, üblichen Kosten können zur Vereinfachung der Abrechnung, nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit, pauschal vergütet werden.

§ 10 - Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 11 - Ausschüsse

- 1) Ausschüsse werden zum Zwecke der Bearbeitung besonderer Angelegenheiten vom Vorstand eingesetzt oder, wenn die Mitgliederversammlung den Bedarf für einen Ausschuss mit einfacher Mehrheit feststellt, von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Ausschuss besteht aus drei voll geschäftsfähigen, erwachsenen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer bis zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgabe, längstens jedoch für ein Jahr vom Vorstand eingesetzt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit.

§ 12 - Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen, bei Bedarf bis zu drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Kassenprüfer bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt wurden. Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 13 - Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.09.1997 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.